

Aus dem Gerichtssaale.

Wien, 23. Juni. (Die Bosheit einer Lebensmittelhändlerin.) Ein krasser Fall einer Lebensmittelverweigerung kam heute vor dem Bezirksrichter Dr. Moldauer beim Bezirksgerichte Leopoldstadt zur Verhandlung. Die angeklagte Gemischtwarenhändlerin Laura Fischer hatte der Hedwig Dobnal, einer armen Bedienerin, den Verkauf von Mehl verweigert. Die Dobnal sandte ihren zehnjährigen Sohn mit 30 Heller zur Angeklagten um ein Viertelfilogramm Backmehl. Frau Fischer gab jedoch dem Knaben nur Kochmehl, das dessen Mutter sofort zurückbrachte. Als nun die Anzeigerin den Umtausch des Mehles verlangte, wurde ihr dieser erst von der Angeklagten mit Grobheiten verweigert. Als sie dann der Anzeigerin doch das Mehl gab, und zwar mehr, als sie verlangte, bohrte sie, die Angeklagte, mit dem Finger ein Loch in den Sack, so daß einige Dekagramm verloren gingen. Die Anzeigerin weigerte sich nun, das Mehl in diesem Zustande anzunehmen. In der heute auf Grund dieser Anzeige durchgeführten Verhandlung bestritt die Angeklagte, verteidigt von Dr. Aufrichtig, der Anzeigerin das Mehl verweigert zu haben. Sie habe bloß aus sanitären Gründen den Umtausch verweigert. Nachher habe sie der Anzeigerin trotzdem das Mehl gegeben. Durch Zufall sei beim Anfassen der Mehlsack ein wenig zerrissen. Da habe die Anzeigerin abermals ein anderes Paket verlangt. In ihrer Aufregung habe sie diesem Wunsche nicht mehr entsprochen. — Richter: Nicht wahr, das erstmal wollten Sie ihr das Mehl nicht umtauschen, weil Sie sanitäre Bedenken hatten? Warum durfte dann Frau Dobnal angesichts des mit dem Finger eingedrückten Sackes nicht ebenso aus hygienischen Gründen das Mehlpaket zurückweisen? — Angekl.: Ich war damals schon so aufgeregt, als ich die Dobnal nur kommen gesehen habe. Denn sie sektiert mich immer beim Einkaufen. Einmal hat sie mir beispielsweise ein Brot zurückgebracht, weil es schief gebacken war. — Die Anzeigerin gab als Zeugin an, daß sie damals ihren Sohn zur Angeklagten mit 30 Heller geschickt habe, damit er ein Viertelfilogramm Mehl bringe, wie Frau Fischer es schon wisse. Die Angeklagte habe ihr trotzdem Kochmehl geschickt, das sie sofort zurückgetragen habe. Die Zeugin habe nun die Angeklagte sichtlich darum gebeten, sie möge ihr doch das Mehl, das sie für ihr kaum zweijähriges Kind dringend benötige, geben. Erst habe ihr die Angeklagte die Antwort gegeben: „Gehen Sie hinüber Mehl kaufen, wo Sie alles kaufen!“ Dann habe sie ihr nur ein halbes Kilogramm geben wollen, und als die Zeugin notgedrungen auch dieses nehmen wollte, habe die Angeklagte aus Bosheit ein Loch in den Mehlsack gebohrt, so daß einige Dekagramm Mehl dadurch verloren gingen. Die Zeugin habe nun ein anderes Paket verlangt. Da habe die Angeklagte das Geld der Zeugin auf den Boden geworfen und sie angeschrien: „Verlassen Sie mein Lokal, Sie Verbrecherin!“

Der hierauf vernommene Sicherheitswachmann gab an, daß er bei seiner damaligen Intervention den Mehlsack zerrissen vorgefunden habe. — Richter: Was sagte Ihnen die Angeklagte damals, als Sie sie nach dem Grunde der Mehlverweigerung fragten? — Zeuge: Sie sagte, daß sie das Mehl in Halbkilopaketten schon vorgewogen habe und deshalb nur ein solches Quantum verkaufe. — Richter: Herr Oberwachmann, Sie sind doch ein Mann aus dem Volke, wenn nun ein Kaufmann Ihnen einen derartigen Mehlsack geben würde, würden Sie das Mehl nehmen? — Zeuge: Nein! Höchstens wenn ich ein Reservegefäß bei mir hätte, um das Mehl vor weiterem Verschütten zu bewahren.

Der Richter verurteilte schließlich die Angeklagte zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen, eventuell zu fünf Tagen Arrest. In der Urteilsbegründung hob der Richter hervor, daß das Verschütten der Angeklagten insbesondere in der Verweigerung des Mehles in unverletzter Packung zu erblicken war, wobei die Krassheit des Vorgehens als erschwerend anzunehmen war.